

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/7686, 12/7981 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Gesetze

in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7842, 12/7981 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Dr. Emil Schnell, Dieter Pützhofen
und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit den Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Regelungen zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem und zur Harmonisierung der Umsatzsteuer auf nationaler Ebene umzusetzen.

Die Gesetzentwürfe sehen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes in Artikel 1 durch die sog. Differenzbesteuerung, die ab dem 1. Januar 1995 für die Umsätze mit „Gebrauchtgegenständen“, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten anwendbar ist, vor, nicht mehr das gesamte Entgelt zu besteuern, sondern nur den positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer).

Artikel 2 sieht eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vor, wonach die Steuerpflicht für bestimmte Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs, die in

den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, eingeschränkt wird.

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen wird in Artikel 3 durch die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes geregelt.

Die Gesetzentwürfe führen bei den öffentlichen Haushalten der Gebietskörperschaften durch die Einführung der Differenzbesteuerung beim Handel mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten zu Steuermindereinnahmen von insgesamt ca. 100 Mio. DM jährlich. Davon entfällt auf den Bundeshaushalt eine jährliche Belastung von rd. 73 Mio. DM und auf die Länderhaushalte von rd. 52 Mio. DM. Die Gemeinden hingegen werden in einer Größenordnung von rd. 25 Mio. DM pro anno durch Steuermehreinnahmen entlastet. Die für den Handel mit den übrigen Gebrauchtgegenständen ent-

stehenden Steuerausfälle können mangels statistischer Unterlagen nicht quantifiziert werden.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Dr. Emil Schnell

Berichterstatler

Dieter Pützhofer**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**